





# ERLÄUTERUNGEN

## I. – BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj.:	Steuerjahr
Art.:	Artikel
EStGB 92:	Einkommensteuergesetzbuch 1992
KE/EStGB 92:	Königlicher Ausführungserlass zum Einkommensteuergesetzbuch 1992

## II. - ALLGEMEINE TRAGWEITE

1. Bei Anwendung des Artikels 44bis EStGB 92 werden erzwungene Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge, sowie Mehrwerte, die freiwillig auf solche Aktiva, die seit mehr als drei Jahren seit ihrer Veräußerung die Eigenschaft eines Anlagegutes haben, erzielt wurden, für den Besteuerungszeitraum, im Laufe dessen der Mehrwert erzielt wurde, vollständig befreit.

Als Betriebsfahrzeuge gelten:

- a) Fahrzeuge, die zum gewerblichen Personenverkehr genutzt werden, insbesondere. Linienbusse, Reisebusse und Personenkraftwagen, die ausschließlich für Taxidienst oder Vermietung mit Fahrer genutzt werden;
- b) Fahrzeuge, die zum Gütertransport genutzt werden, insbesondere Zugmaschinen und Lastkraftwagen, sowie Anhänger und Sattelaufleger mit einem zulässigen Höchstgewicht von mindestens vier Tonnen.

2. Die Befreiung wird nur aufrecht erhalten, wenn der Steuerpflichtige einen Betrag, der der Entschädigung oder dem Veräußerungsgewinn entspricht, in Betriebsfahrzeugen wiederverwendet, so wie sie unter Nr. 1 Absatz zwei bezeichnet sind, die den in Art. 20 KE/EStGB 92 festgelegten Umweltnormen entsprechen und die in Belgien zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden.

Laut Art. 20 KE/EStGB 92, müssen Betriebsfahrzeuge, die als Wiederanlage erworben werden, folgenden Umweltnormen entsprechen:

1. Anhänger und Sattelaufleger, die zum Güterverkehr genutzt werden mit zugelassener Höchstmasse von mindestens vier Tonnen, müssen im Neuzustand erworben werden und mit einer pneumatischen Aufhängung oder einer anerkannten entsprechenden Aufhängung ausgestattet sein;

2. Anhänger, die ausschließlich von Linien- oder Reisebussen gezogen werden und deren zugelassene Höchstmasse mehr als 750 kg beträgt, müssen im Neuzustand erworben werden;

3. Zugmaschinen und Lastkraftwagen, die zum Güterverkehr genutzt werden und Linien- und Reisebusse, die zum gewerblichen Personenverkehr benutzt werden, müssen im Neuzustand erworben werden oder zum Zeitpunkt des Erwerbs seit drei Jahren nicht im Verkehr zugelassen worden sein und müssen einer der folgenden alternativen Bedingungen entsprechen:

- a) der Wert des Stickstoffausstoßes (NO<sub>x</sub>-Norm) liegt unter 4,9 g/kWh;
- b) das Fahrzeug ist mit einer pneumatischen oder einer entsprechend anerkannten Aufhängung ausgestattet;

- c) das Fahrzeug besteht aus mindestens 25 % wiederverwendbaren Materialien;
  - d) die Karosserie des Fahrzeugs ist mit einer Lackschicht überzogen, deren Wirkung für die Umwelt neutral ist;
  - e) das Fahrzeug verfügt über ein elektronisches Getriebe für die Kraftübertragung;
  - f) das Fahrzeug ist mit einem Rückspiegel für den toten Winkel oder mit einer Kameraüberwachung bzw. einem Radar zur Verbesserung des Blickfelds des Fahrers ausgestattet;
  - g) alle Sitze des Linien- und des Reisebusses sind mit einer Sicherheitsgurt ausgestattet.
4. Motorfahrzeuge, die für einen Taxidienst oder für die Vermietung mit Fahrer genutzt werden, müssen neuwertig erworben werden.

Ab dem Datum, ab dem eine der alternativen Bedingungen aus vorigem Absatz 3. eine obligatorische Norm würde, müsste das Fahrzeug mindestens eine der anderen alternativen Bedingungen erfüllen, um als gültige Wiederanlage berücksichtigt zu werden.

Der Beweis, dass die unter Nr. 2 aufgezählten Kriterien erfüllt sind, muss anhand von Belegen erbracht werden, die vom Hersteller, Importeur oder Ausrüster ausgestellt wurden.

3. Die Wiederanlage muss spätestens bei Einstellung der beruflichen Tätigkeit erfolgt sein und zwar in einer Frist:

- die ein Jahr nach Ende des Besteuerungszeitraums des Erhalts der Entschädigung abläuft, wenn es sich um erzwungene Mehrwerte handelt;
- von zwei Jahren ab dem ersten Tag des Kalenderjahres im Laufe dessen der Mehrwert freiwillig erzielt wurde.

Für die erzwungenen Mehrwerte beginnt die Frist der Wiederanlage ab dem Datum, an dem der Schadensfall eingetreten ist.

4. Erfolgt die Wiederanlage nicht in den unter Nr. 2 aufgeführten Formen und in den unter Nr. 3. aufgeführten Fristen, wird der erzielte Mehrwert als Einkommen des Besteuerungszeitraums betrachtet, im Laufe dessen die Frist der Wiederanlage abgelaufen ist. Auf die Steuer in Bezug auf dieses Einkommen sind ab dem 1. Januar des Steuerjahres, für das die Befreiung gewährt wurde, Verzugszinsen geschuldet.

5. Der Steuerpflichtige, der sich für die Befreiung der vorgenannten Mehrwerte entscheidet, gibt dies zur Kenntnis, indem er für den Besteuerungszeitraum, im Laufe dessen er den Mehrwert erzielt hat, seiner Steuererklärung ein Verzeichnis 276 N beifügt, das alle erforderlichen Angaben enthalten muss. Für die folgenden Steuerjahre muss ebenfalls ein Verzeichnis vorgelegt werden, und zwar bis zum Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, im Laufe dessen die Wiederanlagefrist abläuft.

Die Abgabe des Verzeichnisses 276 N bedeutet, dass der Steuerpflichtige die in Art. 47 EStGB 92 aufgeführte gestaffelte Besteuerung nicht beanspruchen kann.

6. Für Gesellschaften ist die Befreiung nur in dem Maße anwendbar, wie der befreite Anteil des Mehrwertes in mehrere verschiedene Passivkonten verbucht wurde, dort beibehalten wird und nicht als Berechnungsgrundlage für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für jegliche Entlohnungen oder Zuteilungen dient.

Im Falle, dass, und in dem Maße wo, die Bedingungen im Laufe irgendeines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt sind, wird der vorher befreite Anteil des Mehrwertes als Gewinn, der während dieses Besteuerungszeitraums erzielt wurde, betrachtet.

7. Wenn der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum, in dem er den Mehrwert erzielt hat, kein Verzeichnis 276 N vorlegt, wird der Mehrwert einmalig als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums besteuert (dieser Mehrwert wird ggf. zur Einkommensteuer der natürlichen Personen zu einem Steuersatz von 16,5 % getrennt besteuert), es sei denn, der Steuerpflichtige habe sich für eine gestaffelte Besteuerung dieses Mehrwertes entschieden und er habe zu diesem Zweck das Verzeichnis 276 K vorgelegt.

### III. – ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RAHMEN

#### Rahmen I. Verzeichnis der Mehrwerte

In den **Spalten 1 bis 12** dieses Rahmens sind die Angaben zu den verkauften (oder verschwundenen) Betriebsfahrzeugen sowie die darauf erzielten Mehrwerte, für welche die Befreiung beantragt wurde, zu vermerken.

In **Spalte 3** wird vermerkt, ob es sich um einen freiwillig erzielten Mehrwert oder um einen erzwungenen Mehrwert handelt.

In **Spalte 4** wird das Verkaufsdatum eingetragen, das sowohl für die freiwillig erzielten Mehrwerte als auch für die erzwungenen Mehrwerte grundsätzlich das Datum ist, an dem die unbestrittene und erwiesene Forderung entsteht (Veräußerungswert oder zu erhaltende Entschädigung).

In **Spalte 5** ist ausschließlich für die erzwungenen Mehrwerte das wirkliche Datum des Erhalts der Entschädigung zu vermerken. Liegt dieses Datum in einem Besteuerungszeitraum, der nach dem Datum liegt, das in Spalte 4 vermerkt ist, ist es selbstverständlich, dass nur das Datum in Bezug auf diesen Besteuerungszeitraum in das Verzeichnis 276 N eingetragen werden kann (siehe auch Rubrik II, Nr. 5, Absatz eins in fine).

In **Spalte 6** wird das Datum vermerkt, an dem das Betriebsfahrzeug das erste Mal zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit genutzt wurde.

In die **Spalten 7, 8, 9, 10 und 11** werden die Angaben eingetragen, anhand derer der Betrag der erzielten Mehrwerte ermittelt werden kann (**Spalte 12**). Dazu sind in **Spalte 8** sämtliche Kosten in Verbindung mit der Veräußerung der betroffenen Betriebsfahrzeuge einzutragen. Diese beinhalten nicht nur die zum Zeitpunkt der Veräußerung ausgelegten Kosten, sondern ebenfalls vorherige Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, selbst wenn sie bereits während eines vorherigen Besteuerungszeitraums getätigt oder getragen wurden.

#### Rahmen II. Verzeichnis der Wiederanlagen

In die **Spalten 1 bis 6** dieses Rahmens werden die Angaben zu den Wiederanlagen, die für die Befreiung der Mehrwerte berücksichtigt werden müssen, eingetragen.

In **Spalte 1 und 2** werden Mehrwerte eingetragen, die von Wiederanlagen betroffen sind. Das in **Spalte 1** einzutragende Stj. ist dasjenige, im Laufe dessen der Mehrwert erzielt wurde, und die einzutragende laufende Nummer ist diejenige, unter der der Mehrwert in Rahmen I des Verzeichnisses 276 N, das für dasselbe Steuerjahr erstellt wurde, eingetragen wurde. In **Spalte 2** wird der Betrag des Mehrwertes eingetragen (siehe Rahmen I, letzte Spalte, des diesbezüglichen Verzeichnisses).

Außer der Beschreibung der Wiederanlagen in **Spalte 4**, müssen die erforderlichen Beweisstücke ebenfalls dem Verzeichnis beigefügt werden (siehe auch Rubrik II, Nr. 2, letzter Absatz).